

Völlig gesichert und bestätigt aber wird die hier vertretene Auslegung durch die Gesetzgebung nach Reccessvind, auf welche gleich näher einzugehen ist. Zunächst aber ist zu bemerken, was wir über das Schicksal des Gesetzes bis auf Reccessvind wissen.

Für die Frage, welche Gestalt das Gesetz durch Leovigild erhalten hatte, sind wir, wie stets in dieser Beziehung, auf die Reccessvindiana angewiesen. In dieser ist das Gesetz als *Antiqua* bezeichnet und mit einer Ueberschrift versehen, die jedenfalls erst für die Reccessvindiana verfasst ist: 'Ut post mortem matris filii in patris potestate consistant; et quid de rebus filiorum agere conveniat patrem'. Ausserdem ist dem Texte noch der Satz vorangestellt: 'Matre mortua filii in patris potestate consistant'; am Ende aber ist ein grösserer Satz hinzugefügt, der ausdrücklich bestimmt, dass der Vater mit seinem Vermögen den Kindern wegen Verkürzung ihres mütterlichen Erbes oder wegen Verzug der Auslieferung haften soll.

Der Zusatz am Eingange trägt durchaus den Charakter einer Ueberschrift, welche aus dem Codex revisus Leovigilds übernommen sein muss. Die Redactoren Reccessvinds hielten den Satz wohl für einen Bestandtheil des Textes selbst. Der hinzugefügte Schlusssatz aber ist ebenfalls mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Leovigild zuzuweisen, da er eine ziemlich erhebliche Erweiterung des Textes darstellt. Wäre diese erst von Chindasvind oder Reccessvind vorgenommen, so würde das Stück wahrscheinlich nicht als *Antiqua*, sondern entweder als Gesetz eines dieser Könige oder wenigstens als *Antiqua noviter emendata* bezeichnet sein. Ob die wenigen und kleinen redactionellen Aenderungen im Texte selbst, die sich keineswegs als Verbesserungen darstellen, Reccessvind oder Leovigild zuzuschreiben sind, ist nicht zu entscheiden, aber auch ohne Bedeutung.

Nahm Reccessvind das Gesetz noch im Wesentlichen unverändert in sein Gesetzbuch auf, so scheinen sich doch nicht lange darnach Bedenken gegen die Bestimmung erhoben zu haben, dass der Vater die noch unmündigen Kinder aus der Vorehe mit seiner Wiederverheirathung aus seiner Munt, ihr Gut aus seiner Gewere verlieren sollte. Wir haben eine in wenigen Hss. überlieferte, in keine der officiellen Redactionen aufgenommene Novelle, welche die deutlich ausgesprochene Absicht verfolgt, dieses als unnatürlich und unbillig getadelte Recht zu beseitigen.